SATZUNG

der Ortsgemeinde ALTDORF über die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO vom 23. November 1999

Der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBI. S. 108), i.V. mit § 2 GemO, §§ 88 Absatz 1 Satz 1 Alternative Nr. 8 und § 47 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBI. S. 365) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Durch diese Satzung soll für das gesamte Gemeindegebiet die Anzahl der Stellplätze, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Rahmen von Bauvorhaben herzustellen sind, einheitlich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist (Bauvorhaben), zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze anzuwenden.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemarkungsbereich der Gemeinde Altdorf. Der Gemarkungsbereich kann im Hinblick auf den durch Baumaßnahmen verursachten Stellplatzbedarf als so homogen angesehen werden, daß Teilbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen nicht gebildet werden müssen. Der Stellplatzbedarf, der sich aufgrund der jeweiligen Art der baulichen Nutzung ergibt, ist hinreichend ausgewogen und berücksichtigt daher in der Regel die berechtigten Interessen der Bauherren in angemessenem Umfang.

§ 4 Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und deren Beschaffenheit

In Abhängigkeit von der jeweiligen baulichen Nutzung wird unter Anwendung der als Anlage beiliegenden Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums der Finanzen vom 04.08.1995 (MinBl. S. 350) für die Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen folgender Stellplatzbedarf festgesetzt:

Häuser mit einer Wohnung

Häuser mit mehreren Wohnungen

Fremdenzimmer

Ferienappartement/-wohnung

übrige Bauvorhaben

2 Stellplätze je Haus

1 Stellplatz je Wohnung unter 65 qm Wohnfläche

2 Stellplätze je Wohnung ab 65 qm Wohnfläche

1 Stellplatz je 2 Fremdenzimmer

1 Stellplatz je Appartement/Wohnung

Die Stellplatzanzahl ist entsprechend dem Mittelwert der VV festzusetzen. Entspricht ein Bauvorhaben keinem der in der VV aufgeführten Verkehrsquellen, ist die Verkehrsquelle, die dem geplanten Bauvorhaben am nächsten kommt, zugrundezulegen. Ergibt der Gesamtstellplatzbedarf für ein Bauvorhaben auch Bruchteile von Stellplätzen, ist dieser Bruchteil ab 0.5 aufzurunden.

Die Stellplätze sowie die zugehörigen Fahrgassen müssen in ihren Abmessungen mindestens den Anforderungen nach § 4 der Garagenverordnung (GarVO) vom 13.07.1990, zuletzt geändert durch LVO vom 16.07.1997, entsprechen.

Haus im Sinne dieser Satzung ist ein Einzelhaus, eine Doppelhaushälfte und ein Reihenhaus in einer Hausgruppe. Dies gilt auch, wenn die jeweiligen Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser nicht durch eine Grundstücksgrenze getrennt sind, aber jederzeit zwischen den einzelnen "Teilhäusern" durch Grundstücksteilung Grenzen gebildet und somit Doppel- oder Reihenhäuser im rechtlichen Sinn geschaffen werden können.

Da günstige Möglichkeiten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in etwa 300 m Umkreis und mehrere Linien und Taktfolge von mindestens 30 Minuten) nicht bestehen, scheidet eine Verringerung der Zahl der notwendigen Stellplätze aus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altdorf, den 23. November 1999

Erich Litty
Ortsbürgermeister

Richtzahlen für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs

Lfd Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl)	hiervon für Besucher in v.H.
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhauser	1-2 Stpl. je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhauser und sonstige Gebaude mit Wohnungen	1-1.5 Stpl. je Wohnung	10
1.3	Gebaude mit Altenwohnungen	0.2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhauser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 2-3 Betten	10
1.7	Schwesternwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind, 3 Stpl.	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		-
2.1	Büro und Verwaltungsräume allge-	l Stpl. je 30–40 m² Nutzfläche	20
2.2	mein Raume mit erheblichem Besucherver- kehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. der- gleichen)	1 Stpl. je 20-30 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3 3.1	Verkaufsstätten	20 10 27/- lung-perfis-ho 1	75
3.1	Laden. Geschäftshauser	1 Stpl. je 30-40 m² Verkaufsnutzfläche. 1	1'3
3.2	Geschaftshäuser mit geringem Besu-	jedoch mind. 2 Stpl. je Laden 1 Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche ')	75
	cherverkehr	la caración de la company de l	90
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 m² Verkaufsnutzfläche¹)	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstatten von überörtli-	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
	cher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthauser, Mehrzweckhallen)		
4.2	Sonstige Versammlungsstatten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vor-	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
	tragssale) Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen von überortlicher Bedeutung		90
4 1	Activity voil doesof thener bearding	The state of the s	

¹⁾ Eingeschlossen sind Flachen für Kantinen, Erfrischungsraume, Cafertenen u.ä.

Lfd. Nr	Verkehrsquelle	Zahl der Steilplatze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
5	Sportstätten	:	
5.1	Sportplatze ohne Besucherplatze (z.B. Trainingsplatze)	l Stpl. je 250 m² Sportfläche	-
5.2	Sportplatze und Sportstadien mit Besucherplatzen	1 Stpl. je 10-15 Besucherplatze	-
5.3	Sporthallen ohne Besucherplatze	1Stpl. je 50 m² Hallenfläche	-
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen. Fitneßcenter	l Stpl. je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich l Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.5	Freibader und Freiluftbader	1 Stpl. je 200-300 m² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbader ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	_
5.7	Hallenbader mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
· 5.8	Tennisplatze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	_
5.9	Tennisplatze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage]_
5.11	Kegel- Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.12	Bootshauser und Bootsliegeplätze	l Stpl. je 2-5 Boote	-
6	Gaststätten und Beherbergungsbe- triebe		
6.1	Gaststatten von ortlicher Bedeutung	1 Stpl. je 8-12 Sitzplätze	75
6.2	Gaststatten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	! Stpl. je 4-8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb. Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugencherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75
7	Krankenanstalten		•
7.1	Universitatskliniken	1 Stpl. je 2-3 Betten	50
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
6 yana	Bedeutung (z.B. Schwerpunktkran- kenhauser). Privatkliniken	r Stpt. je 5 - Betten	
7.3	Krankenhauser von ortlicher Bedeutung	! Stpl. je 4-6 Betten	60
7.4	Sanatonen, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5 .	,	l Stpl. je 6-10 Betten	75
8	Schulen, Einrichtungen der Jugenc	1-	
8 !	Grundschulen	l Stpl. je 30 Schüler	-
8 <u>2</u>	Sonstige aligemeinbildende Schulen.		\ -
	Berufssanulen, Berufsfachschulen	! Stpl :e 5-10 Schüler über 18 Jahre	
8 3	Sonderschulen für Behinderte	i Sml je 15 Schüler	-